

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts – Drucksache 18/9534 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 4 Nummer 0₁ – neu – (§ 35 Absatz 2 Satz 1 JGG)

In Artikel 4 ist der Nummer 1 folgende Nummer voranzustellen:

,0₁. In § 35 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „doppelte“ durch das Wort „eineinhalbfache“ ersetzt.“

Begründung:

Nach der bisherigen Rechtslage ist die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen ist, in § 35 Absatz 2 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) dergestalt geregelt, dass mindestens doppelt so viele Personen aufgenommen werden müssen, wie als Jugendschöffeninnen und Jugendschöffen erforderlich sind.

Das beruht auf der Überlegung, dass von einer echten Wahl nur dann gesprochen werden kann, wenn erheblich mehr Personen vorgeschlagen werden als zu wählen sind.

Besonderes Augenmerk ist bei der Vorschlagsliste der Gemeinde darauf zu legen, dass die aufgestellten Personen sich aus freien Stücken um die Übernahme des Schöffenamtes bemühen, weil nur eine freiwillige Übernahme des Amtes in Kenntnis der damit verbundenen Verpflichtungen die Gewähr dafür bietet, dass die Ausübung des Schöffenamtes während der fünfjährigen Amtszeit trotz der damit einhergehenden möglichen Belastungen (etwa durch Großverfahren) angemessen wahrgenommen wird.

In größeren Gemeinden gestaltet sich die Erstellung der Vorschlagslisten mitunter als schwierig, weil keine ausreichende Zahl von Freiwilligen gefunden wird. Ferner entsteht bei den Bürgerinnen und Bürgern, die sich freiwillig gemeldet haben und dann bei der doppelten Anzahl von Wahlvorschlägen keine Berücksichtigung finden konnten, ein erhebliches Frustrationspotential, das in der Regel dazu führt, dass sich diese in einer neuen Kampagne nicht wieder zur Wahl stellen werden.

Eine Änderung des § 35 Absatz 2 Satz 1 JGG, die es ausreichen lässt, dass mindestens das Eineinhalbfache der zu wählenden Personen in die Vorschlagslisten aufgenommen wird, erfüllt immer noch die an eine echte

Wahl zu stellenden Anforderungen und wird zu einer Reduzierung der genannten Schwierigkeiten und einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei den Wahlen führen. Bei der Berufung anderer ehrenamtlicher Richter (mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit, siehe § 28 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 25 Satz 3 der Finanzgerichtsordnung) wird auf die Vorgabe einer Mindestzahl von Kandidaten ganz verzichtet, oder diese wird auf das Andert-halb-fache der Zahl der zu Berufenden beschränkt.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sind Vorschlagslisten zu entnehmen, die keine Mindestzahl von Kandidaten enthalten müssen (§ 20 des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 14 des Sozialgerichtsgesetzes).

Die Ernennung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter erfolgt auf einzelnen gutachtlichen Vorschlag der Industrie- und Handelskammer nach § 108 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen werden aufgrund einer Vorschlags-liste berufen, die das Eineinhalb-fache der erforderlichen Anzahl enthalten soll (§ 4 Absatz 4 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen).

Auch die Vorschlagsliste für die Bestellung der notariellen Beisitzer im Senat für Notarsachen muss (nur) die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl von Notarinnen und Notaren enthalten (§ 103 Absatz 1 Satz 5 der Bundesnotarordnung).

Nach dem Gesetzentwurf bleibt es im Übrigen allen Gemeinden unbenommen, weiterhin mehr als das Ein-einhalb-fache an Wahlvorschlägen zu beschließen.

2. Zu Artikel 7 Nummer 3 – neu – (§ 36 Absatz 4 Satz 1 GVG)

Dem Artikel 7 ist folgende Nummer anzufügen:

3. In § 36 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen“ durch die Wörter „muss mindestens das Eineinhalb-fache an Personen aufgenommen werden“ ersetzt.

Begründung

Nach der bisherigen Rechtslage ist die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen ist, in § 36 Absatz 4 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) dergestalt geregelt, dass mindestens doppelt so viele Personen aufgenommen werden müssen wie als Haupt- und Hilfsschöffen erforderlich sind.

Das beruht auf der Überlegung, dass von einer echten Wahl nur dann gesprochen werden kann, wenn erheblich mehr Personen vorgeschlagen werden als zu wählen sind.

Besonderes Augenmerk ist bei der Vorschlagsliste der Gemeinde darauf zu legen, dass die aufgestellten Personen sich aus freien Stücken um die Übernahme des Schöffenamtes bemühen, weil nur eine freiwillige Übernahme des Amtes in Kenntnis der damit verbundenen Verpflichtungen die Gewähr dafür bietet, dass die Ausübung des Schöffenamtes während der fünfjährigen Amtszeit trotz der damit einhergehenden möglichen Belastungen (etwa durch Großverfahren) angemessen wahrgenommen wird.

In größeren Gemeinden gestaltet sich die Erstellung der Vorschlagslisten mitunter als schwierig, weil keine ausreichende Zahl von Freiwilligen gefunden wird. Ferner entsteht bei den Bürgerinnen und Bürgern, die sich freiwillig gemeldet haben und dann bei der doppelten Anzahl von Wahlvorschlägen keine Berücksichtigung finden konnten, ein erhebliches Frustrationspotential, das in der Regel dazu führt, dass sich diese in einer neuen Kampagne nicht wieder zur Wahl stellen werden.

Eine Änderung des § 36 Absatz 4 Satz 1 GVG, die es ausreichen lässt, dass mindestens das Eineinhalb-fache der zu wählenden Personen in die Vorschlagslisten aufgenommen wird, erfüllt immer noch die an eine echte Wahl zu stellenden Anforderungen und wird zu einer Reduzierung der genannten Schwierigkeiten und einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei den Wahlen führen. Bei der Berufung anderer ehrenamtlicher Richter (mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit, s. § 28 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 25 Satz 3 der Finanzgerichtsordnung) wird auf die Vorgabe einer Mindestzahl von Kandidaten ganz verzichtet, oder diese wird auf das Andert-halb-fache der Zahl der zu Berufenden beschränkt.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sind Vorschlagslisten zu entnehmen, die keine Mindestzahl von Kandidaten enthalten müssen (§ 20 des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 14 des Sozialgerichtsgesetzes).

Die Ernennung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter erfolgt auf einzelnen gutachtlichen Vorschlag der Industrie- und Handelskammer nach § 108 GVG.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen werden aufgrund einer Vorschlagsliste berufen, die das Eineinhalbfache der erforderlichen Anzahl enthalten soll (§ 4 Absatz 4 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen).

Auch die Vorschlagsliste für die Bestellung der notariellen Beisitzer im Senat für Notarsachen muss (nur) die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl von Notarinnen und Notaren enthalten (§ 103 Absatz 1 Satz 5 der Bundesnotarordnung).

Nach dem Gesetzentwurf bleibt es im Übrigen allen Gemeinden unbenommen, weiterhin mehr als das Eineinhalbfache an Wahlvorschlägen zu beschließen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Die Bundesregierung widerspricht der Verringerung der in die Vorschlagslisten aufzunehmenden Kandidatenzahl auf das Eineinhalbfache der erforderlichen Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen. Dabei gelten unverändert die Überlegungen, die die Bundesregierung gegenüber den gleichlautenden Vorschlägen des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Reduzierung der Anzahl der vorzuschlagenden Personen bei Schöffengewahlen (Bundestagsdrucksache 18/8880) geltend gemacht hat.

In die Vorschlagslisten sind gemäß § 36 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes bzw. § 35 Absatz 2 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen für das Amtsgericht bestimmt sind. Aus den Vorschlagslisten werden nicht nur die Haupt- und Hilfsschöffen gewählt, sie bilden auch die Grundlage für Ergänzungswahlen während der laufenden Schöffengerichtsperiode, wenn sich die ursprüngliche Zahl der Hilfsschöffen (wegen Verhinderung oder Streichung von Hauptschöffen von der Schöffengerichtsliste, der Bildung eines weiteren Schöffengerichts oder der Anberaumung außerordentlicher Sitzungen) in der Hilfsschöffengerichtsliste auf die Hälfte verringert hat.

Die Vorschlagslisten dienen daher als Grundlagen der Auswahlentscheidung durch die Schöffengerichtsausschüsse. Eine Verringerung der Kandidatenzahl auf das Eineinhalbfache würde die Auswahlentscheidung der Schöffengerichtsausschüsse unangemessen einschränken. Auch nach dem Ausscheiden ungeeigneter oder zum Schöffengerichtsausschuss unfähiger Kandidaten und unter Berücksichtigung des Gebots, dass möglichst alle Teile der Bevölkerung Zugang zum Schöffengerichtsausschuss haben sollen, muss den Schöffengerichtsausschüssen die Möglichkeit verbleiben, eine echte individuelle Auswahl zu treffen. Je geringer die Kandidatenzahl, desto größer die Gefahr, dass die von der Gemeinde erstellte Vorschlagsliste die eigentliche Wahlentscheidung vorweggenommen hat und den Schöffengerichtsausschüssen kein ausreichender Spielraum für eigene Wahlentscheidungen bleibt. Dies gilt in besonderem Maße für später notwendig werdende Ergänzungswahlen, da erfahrungsgemäß während einer Schöffengerichtsperiode mit einer gewissen Anzahl von Streichungen von der Schöffengerichtsliste und Heranziehung von Hilfsschöffen zu rechnen ist.

Nur eine echte Wahlentscheidung gewährleistet eine ausreichende demokratische Legitimation der Schöffen. Dieser Gesichtspunkt besitzt für die Schöffen besondere Bedeutung und Gewicht, da ihre Mitwirkung im Strafprozess die direkte Beteiligung des Volkes darstellt.